

**Bebauungsplanverfahren: 1094 Christbusch (Haus Waldfrieden), Deckblatt A 1. Änderung** Verfahrensstand: **1. Offenlage** R 106.13 / 16.11.2010  
**Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung** gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs.6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Bewertungsverfahren, Untersuchungsraum,
Flora, Fauna	Nr. 7 a	Großteils Laubmischwald, planungsrelevante Arten nicht auszuschließen z.B. Fledermäuse, Vögel; erhebliche Auswirkungen sind unwahrscheinlich	ja	Untersuchungen im Bereich des Baufeldes des Ausstellungsgebäudes
Boden/Altlasten	Nr. 7 a	Naturnahe Böden, geringer Versiegelungsgrad kein direkter Hinweis auf Bodenbelastungen im Erweiterungsbereich Berücksichtigung der Ergebnisse aus vorhandenem Gutachten zum bestehenden Park	nein	nicht erforderlich
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer und kein Brunnen im Plangebiet	nein	nicht erforderlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	Freiflächen mit hoher Klimaaktivität; klimatisch-lufthygienischer Schutzbereich	nein	nicht erforderlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Teilbereich eines regionalen Grünzuges	nein	nicht erforderlich
Landschaft	Nr. 7 a	Laubmischwald mit mittlerem Nadelholzanteil, teilweise Nutzung als Parkanlage/Skulpturenpark, Erweiterung des Skulpturenparks um ca. 5 ha	nein	nicht erforderlich
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	durch Einfriedung Beruhigung von Flächen, Wildwechsel eingeschränkt	nein	nicht erforderlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Wohnbebauung, Friedhof und Kleingartengelände grenzen an, Inanspruchnahme von Erholungswald durch Einzäunung, Wanderwegenetz im Wald vorhanden, Beeinträchtigung der freien Zugänglichkeit des Erholungswaldes	nein	nicht erforderlich
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Integration des denkmalgeschützten Gebäudes im Skulpturenpark	nein	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen 7a,c,d	Nr. 7 i	Berücksichtigung der vorhandenen Wanderwege, Erhaltung des Wanderweges südlich der Kleingartenanlage, Verlegung von Wegen	nein	nicht erforderlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Beibehaltung der bestehenden Erschließung des Parks, Zubringerverkehr für Veranstaltungen	nein	
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Erschließung im bestehenden Parkbereich vorhanden	ja	Entwässerungskonzept mit dezentralen Versickerungsanlagen
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bleibt bestehen		
<b>Ergebnis:</b>		Abstimmung der Waldumwandlung mit der unteren Forstbehörde, Anwendung der Eingriffsregelung für den Ausstellungsneubau sowie Wegeverbindungen , Befreiungen für die baulichen Anlagen sowie für Veranstaltungen erforderlich		
Mit zu prüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Nutzung regenerativer Energien für den geplanten Neubau des Ausstellungsgebäudes wird empfohlen, Bau des Ausstellungsgebäudes in Waldbereichen mit jüngerem Bestand, Einbeziehung der zu verlegenden Wanderwege in das Plangebiet		

\*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)